



# PROTOKOLL

Gemäß § 35 der Tiroler Gemeindeordnung (TGO) wurde über die öffentliche **34. Sitzung des Gemeinderates** der Gemeinde Walchsee nachfolgende Niederschrift aufgenommen:

Ort: Sitzungszimmer - Gemeindeamt Walchsee

Zeit: Donnerstag, 15.05.2025

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 21:25 Uhr

Anwesend: Mag. Ekkehard Wimmer  
Bernhard Geisler, MA  
Bernadette Stöckl  
Thomas Ritzer  
Andreas Fuchs  
Josefa Fischbacher  
Andreas Hofbauer  
Nadine Kurz, MSc  
Ing. Martin Luckinger  
Mag. Anna Naschberger  
Thomas Salvenmoser  
Johannes Schwaiger  
Johannes Anker als Vertretung für Frau Elisabeth Hallbrucker

Entschuldigt: Elisabeth Hallbrucker

Schriftführer: Thomas Mühlberger

Zuhörer: 1

## Tagesordnung:

- 1) Genehmigung und Unterfertigung des Protokolls der 33. Gemeinderatssitzung
- 2) Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung einer Kanalkatastersoftware
- 3) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines neuen Fahrzeuges für den Gemeindebauhof
- 4) Beratung und Beschlussfassung über die Wasserleitungsordnung
- 5) Beratung und Beschlussfassung über die Wassergebührenverordnung
- 6) Beratung und Beschlussfassung über die Kanalordnung
- 7) Beratung und Beschlussfassung über die Kanalgebührenverordnung
- 8) Beratung und Beschlussfassung über die Müllabfuhrordnung

- 9) Beratung und Beschlussfassung über die Abfallgebührenverordnung
- 10) Beratung und Beschlussfassung über die Friedhofsordnung
- 11) Beratung und Beschlussfassung über die Friedhofsgebührenverordnung
- 12) Bericht des Bürgermeisters und des Gemeinderates
- 13) Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 14) Personalangelegenheiten

## Sitzungsverlauf

Bgm. Mag. Ekkehard Wimmer begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates zur Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### **1) Genehmigung und Unterfertigung des Protokolls der 33. Gemeinderatssitzung**

Bgm. Mag. Ekkehard Wimmer ersucht um Genehmigung und Unterfertigung des Protokolls der 33. Sitzung. Das Protokoll wird von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig genehmigt und unterfertigt.

### **2) Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung einer Kanalkatastersoftware**

Der Bürgermeister berichtet, dass drei Angebote für eine Kanalkatastersoftware eingeholt wurden. Mit dieser Software können die Daten des Wasser- und Kanalkatasters zusammengefasst und künftig auch weiter bearbeitet werden. Folgende Firmen haben ein Angebot abgegeben:

- Fa. Kufgem mit VertiGIS FM
- Fa. DDL mit DDS
- Fa. Spider-sol mit gemspider

Die Übersicht der Angebote mit den Preisvergleichen wird dem Gemeinderat vorgezeigt bzw. wurde schon mit der Einladung zur Sitzung zur Kenntnis gebracht. Klarer Favorit ist das Programm „gemspider“ von der Fa. Spider-sol mit der Angebotssumme von € 10.200,- netto. Der Gemeindevorstand stimmt der Anschaffung des gewünschten Programmes zu.

Bgm. Mag. Ekkehard Wimmer stellt den Antrag der Anschaffung einer Kanalkatastersoftware „gemspider“ die Zustimmung zu erteilen.

**Beschluss: einstimmig genehmigt mit 13 Ja**

### 3) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf eines neuen Fahrzeuges für den Gemeindebauhof

Der Vorsitzende berichtet, dass nach dem Unfall ein Gutachten für das Bauhofauto (Opel Combo) erstellt wurde. Leider übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des PKW und es handelt sich daher um einen finanziellen Totalschaden. Die Versicherung des Unfallverursachers hat daher das Auto über die Schrottbörse angeboten. Diesem Angebot wurde letzte Woche zugestimmt. Daher ist der Ankauf eines neuen Bauhofautos notwendig und es wurde ein Angebot bei der Fa. Auto Loferer eingeholt. Derzeit gibt es ein Angebot von für den Opel Vivaro-e Cargo mit einem Nettoaktionspreis von € 29.166,67. Mit Anhängerkupplung und Anschlussgarantie würde der neue PKW auf 33.871,67 brutto kommen. Ebenso liegt ein Angebot für das gleiche Fahrzeug, ein Opel Combo, in Höhe von € 25.343,90 von der Fa. Auto Loferer vor. In Anbetracht, dass man beim Bauhof schon eine Ladesäule für ein E-Auto vorgesehen hat und man künftig eine Energiegemeinschaft gründet, wäre das E-Auto zu favorisieren, so der Bürgermeister. GR Salvenmoser spricht sich für die Anschaffung eines Diesel-PKW aus, das für die Preisdifferenz einige Liter Diesel angeschafft werden können. Außerdem berichtet er von den Problemen mit einem E-Auto aus einem Nachbarbauhof.

Nach kurzer Diskussion über die Vorteile der jeweiligen Fahrzeuge stellt Bgm. Mag. Ekkehard Wimmer den Antrag den Ankauf des Opel Vivaro-e zu genehmigen. Die Finanzierung soll aus dem Haushalt erfolgen.

**Beschluss:** genehmigt mit 10 Ja, 3 Nein

### 4) Beratung und Beschlussfassung über die Wasserleitungsordnung

Der Bürgermeister berichtet, dass für die Wasserleitungsordnung der Gemeinde Walchsee überarbeitet wurde und neu zu beschließen ist. Der Verordnungstext wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und auszugsweise angeführt:

*Aufgrund des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2023, wird verordnet:*

#### **§ 1**

##### **Betriebszweck**

*Die Gemeindewasserversorgungsanlagen dienen der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlagen mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.*

#### **§ 2**

##### **Anschluss- und Benützungszwang**

*(1) Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlagen gelegenen Grundstücke bzw. Gebäude besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich umfaßt das Gebiet bis zu einer Entfernung von 100 m vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlagen.*

- (2) *Über Antrag kann eine Befreiung vom Anschluß- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und Feuersicherheit nicht entgegenstehen sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindeanlagen in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.*
- (3) *Nicht unter den Anschluß- und Benützungszwang fallende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen.*
- (4) *Die Gemeinde kann jedoch Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlagen den Anschluß verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlagen erwarten läßt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, daß solche Mehrkosten vom Anschlußwerber getragen werden.*

### **§ 3**

#### **Anmeldung zum Wasserbezug**

- (1) *Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Abschluss einer Vereinbarung über einen Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugspflichtig.*
- (2) *Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.*

### **§ 4**

#### **Trennstelle (Übergabestelle)**

*Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses. Die Trennstelle liegt unmittelbar an der Gemeindewasserleitung (ab Anbohrkupplung).*

### **§ 5**

#### **Wasseranschluss und Anschlussleitungen**

- (1) *Die Gemeinde oder ein hierzu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers. Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe werden von der Gemeinde festgelegt. Die Ausführung der Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen. Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer.*
- (2) *Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.*
- (3) *Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.*
- (4) *Die Gemeinde ist berechtigt, jeden Grundstückseigentümer die Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anfertigen zu lassen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.*
- (5) *Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.*

## **§ 6**

### **Löschwasserversorgung**

*Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken und dürfen nur von geschulften Personen bedient werden. Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in § 1 (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprengen zur Staubminderung udgl.) ist generell verboten.*

## **§ 7**

### **Wasserlieferung**

- (1) Die Wasserlieferung erfolgt, solange der Wasservorrat reicht ohne Beschränkung. Alle Ausläufe sind nach der Wasserentnahme abzusperren. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen können und werden nach Bedarf und Wasservorrat gegen jederzeitigen Widerruf unter Bedachtnahme auf den sonstigen vorhandenen Wasserbedarf beliefert werden. Diese Maßnahme trifft bei Wassernot der Gemeinderat, in dringenden Fällen der Bürgermeister, der die getroffene Verfügung ohne Verzug dem Gemeinderat zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen hat. Sämtliche öffentliche Laufbrunnen sind mit entsprechenden Absperrhähnen auszustatten und jeweils zu drosseln.*
- (2) Die Verwendung von Regenspritzern und sonstiger derartiger Geräte ist gegen Widerruf gestattet.*
- (3) Im Falle eines Brandes, wo die Hydranten in Benützung genommen werden müssen, sind die übrigen Zuleitungen ab dem Hochbehälter bei Bedarf abzusperren, so daß in diesem Falle der ganze Wasservorrat für Löschzwecke zur Verfügung bleibt. Eine andere Verwendung der Hydranten als wie zu Löschzwecken, ist ohne vorherige Genehmigung durch die Gemeinde unstatthaft.*
- (4) Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.*
- (5) Die Anbringung von Wasserbehältern zur Aufspeicherung größerer Wassermengen innerhalb oder außerhalb der Gebäude bzw. Grundstücke ist nicht zulässig. Landwirtschaftliche Güllebetriebsanlagen mit separaten Wasserbehältern bedürfen einer Genehmigung durch die Gemeinde, die eine ausreichende Wasserversorgung der Allgemeinheit durch Bedingungen und Auflagen sicherzustellen hat.*

## **§ 8**

### **Wasserzähler bzw. Feststellung des Wasserverbrauchs**

- (1) Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde kann für bestimmte Objekte Subzähler zulassen.*
- (2) Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten und verbleiben im Eigentum der Gemeinde.*
- (3) Die Höhe der Zählergebühr richtet sich nach der Wasserleitungsgebührenverordnung.*
- (4) Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.  
Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.*
- (5) Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im Übrigen die Gemeinde.*

## **§ 9**

### **Zutrittsrecht und Auskunftspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauchs, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu erteilen.*
- (2) Die von der Gemeinde mit der Betreuung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung – außer bei*

*Gefahr im Verzug - alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen.*

## **§ 10**

### **Gebühren**

*Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenverordnung.*

## **§ 11**

### **Berechtigte und Verpflichtete**

*Die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für alle Grundstückseigentümer. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.*

## **§ 12**

### **Strafbestimmungen**

*Verstöße gegen diese Verordnung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu 2.000,- Euro bestraft werden können.*

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

*Diese Wasserleitungsordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsordnung vom 14.03.1979 außer Kraft.*

Bgm. Mag. Ekkehard Wimmer den Antrag der vorgelegten Wasserleitungsordnung die Zustimmung zu erteilen.

**Beschluss: einstimmig genehmigt mit 13 Ja**

## **5) Beratung und Beschlussfassung über die Wassergebührenverordnung**

Der Bürgermeister berichtet, dass für die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Walchsee überarbeitet wurde und neu zu beschließen ist. Der Verordnungstext wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und auszugsweise angeführt:

*Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:*

## **§ 1**

### **Wasserbenützungsgebühren**

- (1) *Die Gemeinde Walchsee erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.*
- (2) *Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.*

## **§ 2**

### **Anschlussgebühr**

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (3) Bemessungsgrundlage auf Campingplätzen ist die Anzahl der Zeltplätze und Wohnwagenstandplätze.
- (4) Bemessungsgrundlage für Schwimmbecken sowohl im Freien als auch in Gebäuden ist der Rauminhalt in m<sup>3</sup> des Schwimmbeckens.
- (5) Die Anschlussgebühren betragen
  - a) pro m<sup>3</sup> Baumasse 1,40 Euro
  - b) pro Zelt- und Wohnwagenstandplatz 44,00 Euro
  - c) pro m<sup>3</sup> Rauminhalt des Schwimmbeckens 4,50 Euro
- (6) Die Anschlussgebühr beträgt für jedes angeschlossene Gebäude mindestens 800,00 Euro
- (7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.
- (8) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

## **§ 3**

### **laufende Gebühr, Zählergebühr**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Wasserbezugsgebühr ist der Wasserverbrauch in m<sup>3</sup>. Der Wasserverbrauch ist durch Wasserzähler zu messen.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr beträgt 1,16 Euro je m<sup>3</sup> Wasser.
- (3) Die Bemessungsgrundlage beträgt für jedes angeschlossene Gebäude pro Jahr mindestens 100 m<sup>3</sup> (Mindestgebühr).
- (4)
  - a) Die Wasserbezugsgebühr ist in jedem Abrechnungsjahr in vier Teilbeträgen zu entrichten. Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Wasserzählerablesungen. Die Wasserzählerablesung erfolgt jährlich einmal im September.
  - b) Die ersten drei Teilbeträge werden am 15. Februar, 15. Mai und 15. August jeden Jahres mittels Vorschreibung wie folgt vorgeschrieben: Ein Viertel der im letztvorangegangenen Abrechnungsjahr bezogenen Wassermenge, vervielfacht mit dem im Abs. 2 festgesetzten Tarif.
  - c) Der vierte Teilbetrag ist jeweils am 15. November eines Jahres mit Vorschreibung zur verrechnen und errechnet sich wie folgt: Wasserbezugsmenge des Abrechnungsjahres,

vervielfacht mit dem im Abs. 2 festgesetzten Tarif, abzüglich den nach lit. b vorgeschriebenen Teilbeträgen.

- (5) Bemessungsgrundlagen für die Wasserzählergebühr sind die Anzahl und die Größe (größtmöglicher Wasserdurchlauf pro Stunde) der Wasserzähler.
- (6) Die Wasserzählergebühr beträgt pro Kalenderjahr:
- |                        |                       |                 |             |
|------------------------|-----------------------|-----------------|-------------|
| a) je Wasserzähler mit | 4 m <sup>3</sup> /h   | Wasserdurchlauf | 25,00 Euro  |
| b) je Wasserzähler mit | 10 m <sup>3</sup> /h  | Wasserdurchlauf | 36,00 Euro  |
| c) je Wasserzähler mit | 16 m <sup>3</sup> /h  | Wasserdurchlauf | 58,00 Euro  |
| d) je Wasserzähler mit | 20 m <sup>3</sup> /h  | Wasserdurchlauf | 64,00 Euro  |
| e) je Wasserzähler mit | 30 m <sup>3</sup> /h  | Wasserdurchlauf | 74,00 Euro  |
| f) je Wasserzähler mit | 40 m <sup>3</sup> /h  | Wasserdurchlauf | 185,00 Euro |
| g) je Wasserzähler mit | 100 m <sup>3</sup> /h | Wasserdurchlauf | 193,00 Euro |
- (7) Die Wasserzählergebühr ist in einem Jahresbetrag am 15. Mai jeden Jahres fällig und ist spätestens einen Monat vor dem Fälligkeitstag mittels Bescheid vorzuschreiben.

#### **§ 4**

##### **Erweiterungsgebühr**

- (1) Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

#### **§ 5**

##### **Bestimmungen für die Wassermesseinrichtungen (Wasserzähler)**

Für die Wasserbezugsmessung sind die von der Gemeinde Walchsee ausgegebenen Wasserzähler zu verwenden. Die Wasserzähler bleiben Eigentum der Gemeinde.

Die Wasserzähler sind spätestens mit der Durchführung des Wasseranschlusses gem. Wasserleitungsordnung einzubauen. Der erstmalige Einbau der Wasserzähler ist von den Abgabepflichtigen auf eigene Kosten durchzuführen. Die Festlegung des Einbauplatzes obliegt der Abgabenbehörde. Der Wasserzähler ist jedenfalls so einzubauen, dass die Messung des gesamten Wasserbezuges gewährleistet, der Zähler vor Frost geschützt und leicht ablesbar ist. Wasserleitungsabzweigungen von der Hausanschlussleitung zwischen der Absperrvorrichtung (Hausanschlussschieber) lt. Wasserleitungsordnung und dem Wasserzähler sind unzulässig. Die Wasserzähler werden geeicht von der Gemeinde dem Abgabepflichtigen übergeben. Der Austausch der Wasserzähler für die gesetzlich Eichung erfolgt durch die Gemeinde. Beschädigungen der Eichplomben und der sonstigen am Wasserzähler angebrachten Plomben sind verboten. Schäden am Wasserzähler sind sofort dem Gemeindeamt zu melden.

Die Abgabenbehörde sowie die von ihr beauftragten Personen sind befugt, nach Ausweisung und vorheriger Anmeldung- außer bei Gefahr im Verzug - die Grundstücke und Gebäude der Abgabepflichtigen zur Überprüfung der Wasserzähler und der Anschlussleitungen sowie zur Ablesung der Wasserzähler zu betreten.

#### **§ 6**

##### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Wasserbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

#### **§ 8**

##### **Inkrafttreten**

Diese Wassergebührenordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Wasserleitungsgebührenordnung mit Beschluss vom 11.12.1989 außer Kraft.

Bgm. Mag. Ekkehard Wimmer den Antrag der vorgelegten Wassergebührenverordnung die Zustimmung zu erteilen.

**Beschluss:** einstimmig genehmigt mit 13 Ja

## 6) **Beratung und Beschlussfassung über die Kanalordnung**

Der Bürgermeister berichtet, dass für die Kanalordnung der Gemeinde Walchsee überarbeitet wurde und neu zu beschließen ist. Der Verordnungstext wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und auszugsweise angeführt:

*Aufgrund des § 4 Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000, LGBl. Nr. 1/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 144/2018, hat der Gemeinderat von Walchsee mit Beschluss vom XX.XX.2025 folgende Kanalordnung erlassen.*

### **§ 1**

#### **Anschlussbereich**

*Der Anschlussbereich für Abwässer wird in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 50 m festgesetzt wird.*

### **§ 2**

#### **Anschlusspflicht**

*In die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage müssen die Abwässer abgeleitet werden.*

### **§ 3**

#### **Trennstelle**

*Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen dem Anschlusskanal und der Grundleitung. Der Ort der Trennstelle wird bei offener Bauweise allgemein unmittelbar nach dem Übergabeschacht 1 m innerhalb des zu entwässernden Grundstückes oder, sollte die Straßenfluchtlinie innerhalb des Grundstückes verlaufen, innerhalb der Straßenfluchtlinie festgelegt.*

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

*Die Kanalordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Kanalordnung der Gemeinde Walchsee vom 21.01.1987 außer Kraft.*

Bgm. Mag. Ekkehard Wimmer den Antrag der vorgelegten Kanalordnung die Zustimmung zu erteilen.

**Beschluss:** einstimmig genehmigt mit 13 Ja

## 7) **Beratung und Beschlussfassung über die Kanalgebührenverordnung**

Der Bürgermeister berichtet, dass für die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Walchsee überarbeitet wurde und neu zu beschließen ist. Der Verordnungstext wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und auszugsweise angeführt:

*Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:*

## § 1

### Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Walchsee erhebt Kanalbenützungsgebühren als **einmalige Anschlussgebühr** und als **laufende Kanalbenützungsgebühr**.
- (2) Im Falle der Errichtung neuer Anlagenteile, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Erneuerung bestehender Sammelkanäle oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlagenteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

## § 2

### Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (3) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse.  
Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.
- (4) Bei Gebäuden, deren Dachwasser über die Kanalanlage abgeleitet werden, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr pro Quadratmeter Dachfläche des angeschlossenen Objektes berechnet (Traufengebühr);
- (5) Bei Anschlussobjekten, deren Oberflächen- oder Hofabwässer über die Kanalanlage abgeleitet werden, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr pro Straßeneinlauf berechnet.
- (6) Die Anschlussgebühren betragen
  - a) pro m<sup>3</sup> Baumasse 6,30 Euro
  - b) pro Zelt- und Wohnwagenstandplatz 185,00 Euro
  - c) pro m<sup>2</sup> Dachfläche 5,70 Euro
  - d) pro Straßeneinlauf 800,00 Euro
  - e) die Anschlussgebühr beträgt für jedes anzuschließende bzw. angeschlossene Gebäude mindestens 1.850,00 Euro
- (7) Die Anschlussgebühr wird mittels Bescheids zur Zahlung vorgeschrieben und ist einen Monat nach Bescheid Zustellung fällig.
- (8) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

## § 3

### Erweiterungsgebühr

Die Bemessungsgrundlage sowie die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## **§ 4**

### **Kanalbenutzungsgebühr (laufende Gebühr)**

- (1) Die Gemeinde Walchsee erhebt zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der Kanalanlagen sowie für die Rückzahlung der Darlehen für die Errichtung der Kanalanlagen sowie für die Rücklagenbildung für die laufende Benützung eine Benutzungsgebühr. Diese wird vom Gemeinderat nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis der Anlage, das sind der Jahresaufwand für den laufenden Betrieb, für die laufende Erhaltung der Anlage, Darlehenstilgung und Zinsendienst und für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage, festgesetzt.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.
- (3) Für Objekte mit Traufengebühr gilt als Berechnungsgrundlage das Flächenausmaß des Daches.
- (4) Für Wege und Plätze wird die Kanalbenutzungsgebühr pro Straßeneinlauf berechnet.
- (5) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt
  - a) für Objekte, deren Wasserbezug
  - b) nach Abs. 1 bemessen wird, 2,70 Euro/m<sup>3</sup> Wasserbezug;
  - c) für Objekte nach Abs. 3 0,83 Euro/m<sup>2</sup> Dachfläche/Jahr;
  - d) für jeden Straßeneinlauf nach Abs. 4: 129,00 Euro/Jahr;
- (6) Die Traufengebühr nach Abs. 3 und die Gebühr für Straßeneinläufe nach Abs 4 sind jährlich
- (7) Die Kanalbenutzungsgebühr, die nach der Wasserbezugsmenge nach Abs 1 berechnet wird, ist ebenfalls in vier Teilbeträgen zu entrichten. Die Vorschreibungen erfolgen mit Fälligkeit 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres.
- (8) Die Endabrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen mittels Wasserzähler festgestellten Wasserverbrauch.
- (9) Die Bemessungsgrundlage beträgt für jedes angeschlossene Gebäude pro Jahr mindestens 100 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch (Mindestgebühr).

## **§ 5**

### **Gebührensschuldner**

Schuldner der Kanalbenutzungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Kanalgebührenordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung vom 13.03.1990 außer Kraft.

Bgm. Mag. Ekkehard Wimmer den Antrag der vorgelegten Kanalgebührenverordnung die Zustimmung zu erteilen.

**Beschluss:** einstimmig genehmigt mit 13 Ja

### **8) Beratung und Beschlussfassung über die Müllabfuhrordnung**

Der Bürgermeister berichtet, dass für die Beschlussfassung der Müllabfuhrordnung der entfällt, da die Rückmeldung der Vorprüfung aus der Abteilung Umweltschutz nicht mehr rechtzeitig eingetroffen ist.

### **9) Beratung und Beschlussfassung über die Abfallgebührenverordnung**

Der Bürgermeister berichtet, dass für die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Walchsee überarbeitet wurde und neu zu beschließen ist. Der Verordnungstext wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und auszugsweise angeführt:

*Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:*

## **§1 Abfallgebühren**

*Die Gemeinde Walchsee erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Restmüll, Biomüll, Sammlung von Wertstoffen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer **Grundgebühr** und einer **weiteren Gebühr** (Restmüll- und Biomüllgebühr)*

## **§2 Grundgebühr**

*Die Grundgebühr beinhaltet insbesondere die Aufwendung zur Deckung der Kosten für:*

- a) *die Wertstoffsammlung*
  - b) *die Errichtung und Instandhaltung von Wertstoffsammelcontainern beim Recyclinghof*
  - c) *die Problemstoffsammlung*
  - d) *die Abfallberatung*
  - e) *die Beitragsleistung an Abfallverbände*
- (1) *Die Grundgebühr ist für alle Gebäude und sonstigen Anlagen (z.B. Campingplätze), in denen Haushaltsmüll (einschließlich Sperrmüll) anfällt, zu entrichten. Die Grundgebühr ist auch dann mit dem vollen Jahresbetrag zu entrichten, wenn nur zeitweise Haushaltsmüll (einschließlich Sperrmüll) anfällt.*
- (2) *Bemessungsgrundlage bei Gebäuden ist die Baumasse nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024. Nicht zur Bemessungsgrundlage zählen die Baumassen von landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden (-teilen). Die Baumasse von Gebäudeteilen, in denen kein Haushaltsmüll (einschließlich Sperrmüll) anfällt, sind aus der Bemessungsgrundlage auszuscheiden, wenn der Anteil der Baumasse dieser Gebäudeteile mehr als 50 v.H. der Gesamtbaumasse des Gebäudes beträgt.*
- (3) *Bemessungsgrundlage bei Campingplätzen ist die Anzahl der Zeltplätze und Wohnwagenstandplätze.*
- (4) *Die Grundgebühr beträgt pro Jahr:*
- a) *je m<sup>3</sup> umbauter Raum (Baumasse)                   **0,16 Euro***
  - b) *je Zelt- u. Wohnwagenstandplatz 14,80 Euro*
- (5) *Die Mindestbemessungsgrundlage für jedes Gebäude beträgt 500 m<sup>3</sup> Baumasse.*

## **§3 Weitere Gebühr**

- (1) *Die weitere Gebühr für Rest- und Biomüll beinhaltet die Aufwendungen zur Deckung der Kosten für die Entsorgung des Rest- und Biomülls.*

- a) Die weitere Gebühr für Restmüll berechnet sich aus der tatsächlich entsorgten Restmüllmenge in Kilogramm.
- b) Die weitere Gebühr für Biomüll ist beim Kauf von 8, 40 bzw. 80 Liter-Säcken bereits eingerechnet.
- c) Bemessungsgrundlage ist aber jedenfalls das vorgeschriebene Mindestgewicht laut Müllabfuhrordnung.

(2) Für die **WEITERE GEBÜHR** gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

**a) Restmüll-Gebühr:**

Pro Kilogramm erfasster Restmüllmenge beträgt die Restmüllgebühr: **0,55 Euro**

Sonstige Restmüllgebühren:

60 Liter Restmüllsack: 8,00 Euro

120 Liter Restmülltonne: 60,00 Euro

**b) Biomüll-Gebühr:**

Die Gebühr pro Liter Biomüll für die Sammlung und Verarbeitung wird nach Sackgröße berechnet. Dazu werden Biomüllsäcke in verschiedenen Größen angeboten:

8 Liter zum Preis von 1,10 Euro

40 Liter zum Preis von 4,80 Euro

80 Liter zum Preis von 9,60 Euro

(3) Diese Ansätze ändern sich entsprechend eines zutreffenden Gemeinderatsbeschlusses, zumindest jedoch entsprechend der Neufestsetzung der Gebühren und Hebesätze durch den Gemeinderat für das jeweilige neue Haushaltsjahr.

## § 4

### Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind in jedem Abrechnungsjahr in vier Teilbeträgen zu entrichten. Die Müllgrundgebühr wird jährlich in vier gleichen Teilen vorgeschrieben. Die Restmüllgebühren werden vierteljährlich im Nachhinein nach tatsächlich angefallener Müllmenge vervielfacht mit dem festgesetzten Tarif verrechnet. Die Biomüllgebühren sind beim Kauf der dafür vorgesehenen Säcke zu entrichten.

## § 5

### Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschildner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

## § 6

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallgebührenordnungen mit Beschluss vom 02.12.2015 außer Kraft.

Bgm. Mag. Ekkehard Wimmer den Antrag der vorgelegten Abfallgebührenverordnung die Zustimmung zu erteilen.

**Beschluss: einstimmig genehmigt mit 13 Ja**

## **10) Beratung und Beschlussfassung über die Friedhofsordnung**

Der Bürgermeister berichtet, dass für die Friedhofsordnung der Gemeinde Walchsee überarbeitet wurde und neu zu beschließen ist. Der Verordnungstext wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und auszugsweise angeführt:

Aufgrund des § 33 Abs. 4 des Gemeindegesundheitsdienstgesetzes - GSDG, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 5/2025, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 104/2023, wird verordnet:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

- (1) Die auf Gst. 32 in EZl. 103, KG Walchsee, befindliche Teilfläche des Friedhofes ist Eigentum der Röm.-Kath. Pfarrkirche Walchsee.
- (2) Die auf Gst. 31/3 in EZl. 338, KG Walchsee, befindliche Teilfläche des Friedhofes ist Eigentum der Gemeinde Walchsee.
- (3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (4) Insbesondere hat die Gemeinde einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tiefbettungen mit Anschrift des Verfügungsberechtigten zu führen.

#### **§ 2**

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen -unabhängig von ihren Konfessionen, die
  - a) bei Ihrem Tode in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder
  - b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder
  - c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 13 in einer Grabstätte dieses Friedhofes hatten.
- (2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer Zustimmung Gemeinde.
- (3) Beabsichtigte Beerdigungen auf dem Friedhof sind ohne unnötigen Aufschub nach erfolgtem Todeseintritt bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und dürfen nur nach Einholung einer entsprechenden Zustimmung durchgeführt werden. Die nötigen Unterlagen sind vom Bestattungsunternehmen oder von Angehörigen zur Erledigung der Verwaltung vorzulegen.

### **II. Ortspolizeiliche Ordnungsvorschriften**

#### **§ 3**

- (1) Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (4) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (5) Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
  - a) das Rauchen
  - b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen, mit der Ausnahme von Assistenz- und Therapiehunden nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 98/2024, und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen
  - c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art
  - d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten jeder Art
  - e) das Sammeln von Spenden
  - f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen
  - g) die Verwendung von Konservendbüchsen und sonstigen unpassenden Gefäßen für die Aufstellung (Aufbewahrung) von Blumenschmuck. Es dürfen hierfür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden. Die Bediensteten der Friedhofsverwaltung sind angewiesen, nicht diesen Bestimmungen entsprechende Gefäße auch ohne Rücksprache mit dem Grabbenützungsberechtigten zu entfernen.

#### **§ 4**

- (1) Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.
- (2) Die Gewerbetreibenden haben die bei ihrer Tätigkeit entstehenden Abfälle abzuführen.

### **III. Einteilung der Grabstätten**

#### **§ 5**

- (1) Die Grabstätten werden eingeteilt in:
  - a) Einzelgräber (Reihengräber)
  - b) Doppelgräber (Familiengräber)
  - c) Urnengräber
- (2) Einzelgräber sind Grabstätten, die einen Grabstätte vorsehen.
- (3) Doppelgräber sind Grabstätten, die zwei oder mehrere Grabplätze vereinigen.
- (4) Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener bestimmten Grabplätze

#### **§ 6**

- (1) Die Einzel-, Doppel- und Urnengräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:
  - a) Einzelgräber: Länge 1,20 m; Breite 0,75 m; (Außenmaß)
  - b) Doppelgräber: Länge 1,20 m; Breite 1,20 m; (Außenmaß)
  - c) Der Abstand zwischen den Grabstätten hat mindestens 30 cm zu betragen.
- (3) Die Verlegung allfälliger Gehwegplatten vor und zwischen den Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung und ist einheitlich in Naturstein (Porphyr) auszugestalten. Eine Verlegung solcher Art wird dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zum Selbstkostenpreis in

Rechnung gestellt. Sonstige Einfassungen sind nicht gestattet. Die Gräber sind daher ebenflächig zu erstellen.

(4) Einteilung der Felder und Festlegung der Höhe der Grabdenkmäler:

- a) Entlang der Friedhofsmauer und die beiden Flächen zum bestehenden Friedhof auf GSt. 32 ist die Errichtung von Grabsteinen (eventuell in Verbindung mit Grabkreuz) bis zu einer Höhe von 1,50 m gestattet;
  - b) In der Fläche neben der Leichenhalle (GSt. 31/3) ist nur die Errichtung von Grabstätten mit einer maximalen Höhe von 1,70 m gestattet.
- (5) Vor der Aufstellung des Grabdenkmales ist in jedem Fall mit der Friedhofsverwaltung das Einvernehmen herzustellen und eine Skizze bzw. ein Entwurf des geplanten Grabdenkmales vorzulegen.
- (6) Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor, für einzelne Grabfelder oder Grabstätten jeweils gesonderte Richtlinien für die Ausgestaltung im Sinne einer einheitlichen Wirkung zu erlassen.

## **IV. Benützungsrechte an Grabstätten**

### **§ 7**

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben werden.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
  - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen
  - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnitten,
  - c) mit Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) ein Grabmal aufzustellen.
- (3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung
- (4) In Gräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
- c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.

Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister zustimmen.

### **§ 8**

Alle Gräber werden für die Dauer von 10 Jahren vergeben.

### **§ 9**

- (1) Die Benützungsfrist kann, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren jeweils um ein Jahr verlängert werden.
- (2) Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
- (3) Der Ablauf des Benützungsrechtes ist mindestens ein Jahr vorher durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten sowie durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel des Friedhofes und an der Amtstafel bekannt zu geben.

### **§ 10**

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
- (3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt eine solche Einigung nicht zustande, so tritt in

das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleichnahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

### **§ 11**

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
- a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
  - b) bei Verzicht, soweit keine Eintrittsberechtigten innerhalb von zwei Monaten einen Anspruch geltend machen
  - c) Auflassung des Friedhofs
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde (Friedhofsverwaltung), unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen über die Grabstätte frei verfügen.

## **V. Ausgestaltung und Erhaltung der Grabstätten**

### **§ 12**

- (1) Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes gärtnerisch anzulegen und zu pflegen;
- (2) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung des Friedhofsbildes obliegen der Friedhofsverwaltung.

### **§ 13**

- (1) Es bedarf einer Zustimmung der Friedhofsverwaltung für:
- a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern
  - b) die Errichtung von Grabmälern und baulichen Anlagen.
- (2) Dem Antrag auf Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilage eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte, sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaß der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.
- (3) Das genehmigte Grabmal ist vor der Anbringung auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorzuzeigen. Entspricht es nicht den Genehmigungsbedingungen, so ist es zur Mängelbehebung zurückzuweisen.

### **§ 14**

- (1) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt und mit dem vorhandenen Fundament standsicher verbunden sein. Für die Standsicherheit ist der jeweilige Grabnutzungsberechtigte verantwortlich.
- (2) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung (Grabumrandung) erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Verwelkte Blumen sind zu entfernen und in den hierfür bereitgestellten Container abzulegen. Bezüglich Entsorgung der Kränze und des überschüssigen Materials bei Graböffnungen ist mit der Gemeinde das Einvernehmen herzustellen.
- (4) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

### **§ 15**

- (1) Das Grabzeichen muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Angesichts des Todesgeschehens sollte der Friedhof durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die

notwendige Ruhe erhalten. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden. Der Inhalt der Texte sollte Aussage enthalten und nicht nur die Visitenkarte der Angehörigen sein. Die gärtnerische Anlage soll den eigentlichen Sinn des Wortes "Fried-Hof" erfüllen. Die heutige Auffassung der Friedhofsgestaltung sieht die Schönheit der letzten Ruhestätte in der Schaffung eines freundlichen, weihvollen Ruhebezirkes, welcher nicht ein Ort des Schrecklichen, sondern ein trostvoller, parkähnlicher Garten sein soll. Um diesem Parkeindruck möglichst nahe zu kommen, muss auf die Anlage von Grabhügeln verzichtet werden. Die ebene Grabfläche bietet trotzdem oder gerade deshalb jeder individuellen Grabgestaltung vielgestaltige Möglichkeiten.

(2) Auf der gesamten Friedhofsanlage dürfen als Grabmäler nur Natur- oder Kunststeine oder Findlinge sowie schmiedeeiserne bzw. schmiedebronzene Grabkreuze errichtet werden. **Einfache kunstgeschmiedete Kreuze** passen sich gut der Gesamtanlage an. **Behauene Natursteine**, ev. in Verbindung mit Bronze- oder anderen Metallaufsätzen (für Beschriftung), können sehr schöne, dauerhafte Lösungen darstellen. **Findlinge**, z.B. als Bergsteigergrab, ergeben in Verbindung mit einer dazu abgestimmten Bepflanzung eindrucksvolle Grabstätten, die wenig Pflege benötigen.

(3) **Beschriftungen:** Die Beschriftung ist möglichst auf die Anführung des Namens des Verstorbenen und dessen Geburts- und Sterbedatums zu beschränken. Die Schrift soll nach Möglichkeit erhaben oder vertieft direkt auf dem Grabzeichen angebracht werden. Die Anbringung von Schrifttafeln und Einzelbuchstaben aus Eisen oder Bronze ist erlaubt. Dabei ist die Verwendung von Einzelbuchstaben aus Kunststoff nicht gestattet.

(4) **Werkstoffe:**

a) Natursteine:

b) Alle Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Schrift, Ornamente und Symbole können erhaben oder vertieft ausgeführt werden. Der Schriftbossen für eventuelle Nachschriften soll - wie die übrigen Flächen des Grabzeichens - gestockt oder gleichwertig bearbeitet sein. Ornamente sind plastisch fein vom Hieb zu bearbeiten. Flächen dürfen keine Umrandung haben.

c) Geschmiedete Grabzeichen:

Alle Teile müssen handgeschmiedet sein. Ein dauerhafter Rostschutz ist notwendig. Die Grabkreuze sind auf einen Natursteinsockel aufzusetzen.

(5) **Nicht zugelassene Werkstoffe und Bearbeitungsweisen:**

a) jegliche Einfassungen (die Grabeinfassungen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung verlegt),

b) Farbanstriche auf Grabsteinen (ausgenommen vertiefte Schrift)

c) Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen können.

(6) **Höchstmaße von Grabzeichen:**

<u>bei Einzelgräbern:</u>	Höhe	Breite	Stärke
a) Kreuze mit Sockel	1,70 m	0,75 m	-----
(davon Sockel)	0,50 m	0,75 m	0,20 m
b) behauene Steine	1,20 m	0,75 m	0,20 m
c) Findlinge	1,00 m	0,75 m	-----

bei Doppelgräbern:

a) Kreuze mit Sockel	1,70 m	0,75 m	-----
(davon Sockel)	0,50 m	1,60 m	0,20 m
b) behauene Steine	1,20 m	1,40 m	0,20 m
c) Findlinge	1,00 m	1,40 m	-----

(7) **BEPFLANZUNG:**

Jede Grabstätte ist mit einer geeigneten Bepflanzung auszustatten. Die Hilfe eines gärtnerischen Fachmannes wird bei der Auswahl einer Dauerbepflanzung empfohlen. Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung oder das Unterteilen der Grabflächen mit Steinen oder anderen Materialien in Beete ist nicht gestattet. Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Stark wuchernde Pflanzen werden von der Friedhofsverwaltung entfernt. Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einkochgläsern u.dgl. zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Solche unpassenden Gefäße werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.

## **VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften und Bestattungsvorschriften**

### **§ 16**

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt 10 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen.
- (2) Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.
- (3) Bei bestehenden Gräbern ist zur ungehinderten und gefahrlosen Graböffnung unverzüglich nach Festlegung des Begräbnistermines von den Nutzungsberechtigten die Grabstätte von Einfassung, Bepflanzung und - wenn notwendig - der Grabstein zu räumen.
- (4) In Einzelgräbern sind bei einer Tieflegung zwei Leichenbeisetzungen oder vier Urnenbeisetzungen zulässig. In Doppelgräbern sind bei zwei Tieflegungen vier Leichenbeisetzungen oder acht Urnenbeisetzungen zulässig. In den Urnenwänden ist die Beisetzung von bis zu vier Urnen je Nische zulässig.

### **§ 17**

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieflegungen mindestens 2,20 m zu betragen.
- (2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen in Einzel- oder Doppelgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,50 m beizusetzen.

## **VII. Leichenhalle**

### **§ 18**

Die Leichenhalle dient der Aufbewahrung der Verstorbenen.

- (1) Der Aufbewahrungsraum ist zur Unterbringung aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis zur Bestattung bestimmt.
- (2) Die Aufbewahrung erfolgt im verschlossenen Sarg. Dieser darf nur mit Bewilligung des Sprengelarztes geöffnet werden.
- (3) Zur kirchlichen Einsegnung und für die Trauerfeierlichkeiten dient ebenfalls die Aufbahrungshalle.

### **§ 19**

- (1) Das Verbringen der Leichen in die Leichenhalle darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden, im Aufbewahrungsraum sind die Särge würdig aufzubewahren.
- (2) Der Aufbewahrungsraum ist zu den jeweils durch Anschlag bekannt gegebenen Zeiten zugänglich.
- (3) Die Namen der jeweils in der Leichenhalle befindlichen Leichen sind unter Angabe der Zeit der Bestattung an einer für jedermann zugänglichen Stelle anzuschlagen.
- (4) Die Leichenhalle ist während der Aufbahrung von Verstorbenen in der Zeit von 07.00 – 20.00 Uhr offen zu halten.

## **VIII. Strafbestimmungen**

### **§ 20**

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,- bestraft.
- (2) Übertretungen der Friedhofsordnung, soweit diese nicht ortspolizeiliche Vorschriften betreffen, und Verstöße gegen die Ruhefrist nach § 33 Abs. 5 Gemeindegesundheitsdienstgesetz stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 50 Abs. 1 lit. f und g Gemeindegesundheitsdienstgesetz von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 36.000 Euro zu bestrafen.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 21**

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

### **§ 22**

Die Friedhofsordnung tritt dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 21.03.1986 beschlossene Friedhofsordnung außer Kraft.

Bgm. Mag. Ekkehard Wimmer den Antrag der vorgelegten Friedhofsordnung die Zustimmung zu erteilen.

**Beschluss: einstimmig genehmigt mit 13 Ja**

### **11) Beratung und Beschlussfassung über die Friedhofsgebührenverordnung**

Der Bürgermeister berichtet, dass für die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Walchsee überarbeitet wurde und neu zu beschließen ist. Der Verordnungstext wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und auszugsweise angeführt:

Aufgrund des § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

### **§ 1**

## **Friedhofsbenützungsgebühren**

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen, Gebühren eingehoben.

### **§ 2**

#### **Grabgebühren**

- (1) Die jährliche Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte beträgt:
- |                    |            |
|--------------------|------------|
| für Kindergrab     | 14,00 Euro |
| für Einzelgrab     | 25,00 Euro |
| für ein Doppelgrab | 36,00 Euro |
| für ein Urnengrab  | 25,00 Euro |
- (2) Die Verlängerungsgebühren werden jährlich einmal vorgeschrieben.

### **§ 3**

#### **Graberrichtungsgebühr**

- (1) Für die Öffnung und Schließung der Grabstätten bei jeder Beisetzung wird eine Graberrichtungsgebühr eingehoben. Diese beträgt:
- |                              |             |
|------------------------------|-------------|
| a) für Kindergrab            | 230,00 Euro |
| b) für jedes andere Grab     | 315,00 Euro |
| c) für eine Urne ins Erdgrab | 105,00 Euro |
- (2) Während der Wintermonate wird bei starker Frostperiode zu den Gebühren, mit Ausnahme der Urnengräber, ein Zuschlag in der Höhe von 20% berechnet.
- (3) Für Tieferlegungen (Grabtiefe 2,20 m) wird zu den Gebühren ebenfalls ein Zuschlag von 20% berechnet.

### **§ 4**

#### **Sonstige Gebühren**

- (1) Bei Exhumierungen und Umlegungen ist eine Gebühr je nach Aufwand zu entrichten.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgt 225,00 Euro.

### **§ 5**

#### **Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist der Inhaber des Grabbenützungsgerehtes, im Todesfall seine Erben.

### **§ 6**

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 24.11.2008 beschlossene Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Bgm. Mag. Ekkehard Wimmer den Antrag der vorgelegten Friedhofsgebührenverordnung die Zustimmung zu erteilen.

**Beschluss: einstimmig genehmigt mit 13 Ja**

## 12) Bericht des Bürgermeisters und des Gemeinderates

- Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Mag. Wimmer berichtet über folgende aktuelle Themen:

- *Situation Amberglift*

Der Bürgermeister informiert zur aktuellen Situation beim Amberglift und zeigt beide Bescheiden von BAU-207/45-2017 - Liftparkplatz (angesucht noch vom TVB -wurde nie verlängert) und BAU-207/61-2019 (BH-Kufstein: KU-BAUR/B-99/1-2019) - Gastronomiecontainers inkl. der Verlängerung (Erstreckung). Somit ist der Parkplatz am 30.11.2022 abgelaufen und der Gastrocontainer läuft inkl. der Erstreckung am 20.12.2026 ab. Laut TBO § 53 Abs. 4 ist bei Anlagen vorübergehenden Bestandes nur einmal um Erstreckung für 2 Jahre vor ihrem Ablauf möglich, danach gibt es keine Möglichkeit einer Verlängerung mehr und muss entfernt werden. Daher erklärt der Bürgermeister, dass derzeit zwei betroffene Grundeigentümer verstorben sind. Grundsätzlich ist der Gemeinderat der Meinung, den Amberglift weiterzuführen. Dafür benötigt es eine Widmung, Grundkäufe bzw. langfristige Pachtverträge notwendig, so der Bürgermeister. AL Mühlberger bitten den Bürgermeister um Festlegung, welches Gremium sich mit der weiteren Planung der Situation Amberglift beschäftigen wird. Darüber wird noch beraten, so Mag. Wimmer.

- *Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit TIWAG*

Der Bürgermeister zeigt den Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG vor. Dieser regelt die beantragte Verlegung der Trafostation bei der Tennishalle, die für die Errichtung der E-Ladesäulen notwendig ist. Die Verlegung wird im Zuge des Neubaus der Abbiegespur mit gemacht. Erst anschließend wird der Dienstbarkeitsvertrag im Gemeinderat beschlossen und beglaubigt unterschrieben werden, so der Bürgermeister. Der Gemeinderat stimmt dem Zusicherungsvertrag zu.

- *Begehung mit Dr. Glaser*

Der Bürgermeister berichtet, dass morgen die Begehung mit Dr. Glaser bezüglich Ersatzmaßnahmen für den Neubau der Abbiegespur bzw. Einfahrt Seestraße stattfindet.

- *Fläche Kirchenwirt*

Der Bürgermeister berichtet, dass beim Grundstück Kirchenwirt ein Zaun durch die Gemeinde errichtet werden soll. Die Haftung würde über die Bündel-Versicherung der Gemeinde erfolgen. Bei der Challenge könnte dann auf dieser Fläche auch die Expo stattfinden.

- *Sanierung Raika-Gebäude*

Bürgermeister Wimmer berichtet, dass es bei der Sanierung des Raika-Gebäudes zu Verzögerungen kommt. Nächste Woche findet ein Termin mit allen Beteiligten statt um einen Zeitpunkt für die Fertigstellung festzulegen. In den Sommermonaten würde das Gerüst jedenfalls für großen Unmut in der Bevölkerung sorgen. Am besten wäre es, wenn die Baustelle bis Ende Juni fertiggestellt wird, so der Bürgermeister.

- *Tiefbrunnen*

Der Bürgermeister informiert, dass ein Termin mit allen Beteiligten (Landesgeologe, Baubezirksamt, Planer) am 8.5.2025 stattgefunden hat. Eine

Einreichung für 20 l/sec. wird nun vorbereiten. Mit dem Wasserbauamt findet der nächste Termin am 2.6.2025 zur Besprechung der Thematik Siedlung Marschbach statt.

- *See la Vie*

Der Bürgermeister informiert, dass Bekiesung bei der Seepromenade abgeschlossen ist. € 7.500,- von Fischereiverband übernommen. Das Gelände beim barrierefreien Zugang wird morgen fertiggestellt. Nächste Woche findet die Abnahme für die Abrechnung der Förderung statt.

- Familienausschuss

GR<sup>in</sup> Bernadette Stöckl berichtet als Obfrau des Familienausschusses, dass am 12.6. der Gewichtungsworkshop für die familienfreundliche Gemeinde stattfindet. Der Gemeinderat ist herzlich eingeladen daran teilzunehmen. Erfreulich ist, dass das Englisch-Camp nun doch angeboten werden kann, da ein neuer Anbieter (Englisch in Action) wurde gefunden.

- Sport- u. Kulturausschuss

GR<sup>in</sup> Mag. Anna Naschberger berichtet, dass am Freitag nach Fronleichnam die Jungbürgerfeier stattfindet und der Gemeinderat dazu herzlich eingeladen ist. Als Geschenk gibt es wahlweise ein Walchsee-T-Shirt oder klassisch das Jungbürgerbuch. Alles unter dem Motto „Next Level“.

- Bauausschuss

Obm. Ing. Martin Luckinger berichtet, dass die nächste Bauausschusssitzung in ca. 2 Wochen einberufen wird. Im Kindergarten werden Akustik-Paneele in der Küche/Essraum im EG in den Ferien eingebaut. Im OG werden die Garderoben in den Gang verlegt werden, um die Spielefläche bei einer Gruppe zu vergrößern. Im Zuge der Feuerwehrrübung wurde festgestellt, dass Schlüsselkasten notwendig ist und die Fluchtwegsituation begutachtet werden soll. Zum Neubau Bücherei äußert Ing. Luckinger große Bedenken, dass der Bau nicht fertiggestellt wird, da nichts weitergeht. Eine Rücksprache mit dem Rechtsanwalt der Gemeinde Walchsee wird dringendst empfohlen.

- Dorfentwicklungsausschuss

Bernhard Geisler, MA, berichtet, dass am 30.4. das Hearing zur Zentrumsentwicklung stattgefunden hat. Am 22.5. finden die Präsentation/das Hearing der Planer statt. Am Freitag, den 2.5., hat die Veranstaltung „Wirtschaft trifft“ stattgefunden. Alles ist gut abgelaufen und die Betriebe haben sich gut präsentiert und waren sehr zufrieden.

### 13) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- Fußgängerübergang

GR-Ersatz Anker fragt nach, wie es mit einem Fußgängerübergang im Bereich Sonnleiten aussieht. Nach Rücksprache mit der Behörde ist kein Übergang möglich,

so der Bürgermeister. Eventuell findet man eine Lösung, wenn der Radweg in diesem Bereich weitergeplant wird.

- Blumenbeet beim Dorfplatz

GR<sup>in</sup> Josefa Fischbacher berichtet, dass nach ihrer Rücksprache mit Bauhofleiter Toni Schlechter dankenswerterweise die Steine beim Blumenbeet beim Dorfplatz gleich verlegt bzw. saniert wurden und dadurch einige Blumen eingespart werden konnten.

#### **14) Personalangelegenheiten**

Der Vorsitzende stellt zu diesem Tagesordnungspunkt den Antrag um Ausschluss der Öffentlichkeit.

**Beschluss: einstimmig genehmigt mit 13 Ja** (im Sinne der Antragstellung)

Zu dem Tagesordnungspunkt 14 wird eine gesonderte Niederschrift gefasst.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, beendet Bgm. Mag. Wimmer die Sitzung.

Bürgermeister:

Schriftführer:

Gemeinderäte:

Mag. Ekkehard Wimmer

Thomas Mühlberger